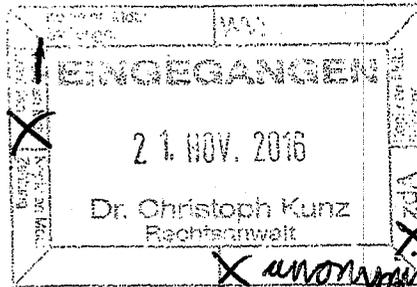




Anerkennungsverfahren



X unangetragene X (Xerne) Xerne festlegen und zurechnen



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[Redacted]

[Redacted]

alias:

[Redacted]

[Redacted]

wohnhaft:

[Redacted]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Kunz
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau-Roßlau

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, ivorischer Staatsangehörigkeit, reiste unbekanntem Datums in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.01.2013 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz

D0045

(GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 05.02.2013 in der Außenstelle Halberstadt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin malische Staatsangehörige sei, jedoch in [REDACTED] in Cote d'Ivoire mit ihrer Familie gelebt habe. Nachdem sich die Eltern der Antragstellerin getrennt hätten, habe der Vater in [REDACTED] (Mali) gelebt. Die Mutter der Antragstellerin sei im Jahr 2011 bei Auseinandersetzungen auf der Straße nach [REDACTED] (Cote d'Ivoire) getötet worden. Die Antragstellerin habe bis zum Tod der Mutter in [REDACTED] gelebt, sei dann jedoch zu ihrem Vater nach [REDACTED] gereist.

Der Vater der Antragstellerin habe sie dort mit einem Freund, der so alt wie ihr Vater gewesen sei, verheiraten wollen. Die Antragstellerin habe den Freund des Vaters nicht heiraten wollen, ihr Vater habe sie jedoch dazu gezwungen. Der Freund ihres Vaters, habe mit Gewalt versucht sexuellen Kontakt mit der Antragstellerin zu haben, wogegen sie sich gewehrt habe und anschließend geflohen sei. Die Antragstellerin gab an, dass sie per Anhalter nach Bamako gereist sei und von dort weiter nach Mauretanien geflohen sei.

Das vom Bundesamt am 07.08.2013 veranlasste Sprachgutachten ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Antragstellerin sprachlich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Cote d'Ivoire stammt. Indizien für eine Herkunft aus Mali gebe es nicht.

Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurde der Antragstellerin und ihrem Verfahrensbevollmächtigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Verfahrensbevollmächtigte erklärte daraufhin mit Schreiben vom 03.09.2015, dass das Ergebnis des Sprachgutachtens zutreffend sei und die Antragstellerin ivorische Staatsangehörige sei. Die Angaben der Antragstellerin zu der in der persönlichen Anhörung am 05.02.2013 vorgetragenen Zwangsverheiratung mit dem Freund des Vaters seien jedoch korrekt. Lediglich sei die Antragstellerin nach dem Verlassen des Ehemanns nicht nach Bamako, sondern nach Abidjan gegangen. Weiter wurde berichtet, dass der Vater der Antragstellerin im zweiten Quartal des Jahres 2012 verstorben sei.

Am 06.01.2016 wurde eine ergänzende Anhörung in der Außenstelle Braunschweig durchgeführt.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung erklärte die Antragstellerin, dass sie ivorische Staatsangehörige sei und sowohl im Besitz eines Auszuges aus dem Geburtsregisters als auch eines Reisepasses sei. Weiterhin erklärte sie, dass ihre Eltern ebenfalls aus Cote d'Ivoire stammen würden, jedoch beide verstorben seien. Die Mutter sei im Jahr 2010 an einer Krankheit verstorben, der Vater im Jahr 2011. Die Antragstellerin habe auch keine weiteren Verwandten, außer einer jüngeren Schwester, welche bei einer Frau lebe, die im selben Stadtteil wie die Eltern der Antragstellerin lebe und sich der Schwester angenommen habe.

Weiter erklärte die Antragstellerin, dass sie den Freund ihres Vaters zwischen 2010 und Anfang 2011 habe heiraten müssen, da dieser die medizinische Behandlung des Vaters finanziert habe. Nach dem Tod des Vaters, sei sie von San Pedro nach Abidjan gegangen. Dort habe sie sich 6 bis 7 Monate aufgehalten und in einem Restaurant gearbeitet, bis sie von einem Gast aus [REDACTED]

erkannt worden sei. Zudem habe der Ehemann gedroht, dass, wenn die Antragstellerin nach ■■■■■ zurück kehren würde, er ihr Leute aus Liberia schicken würde, um sie zu töten. So sei die Antragstellerin mit der Tochter der Restaurantbesitzerin nach Marokko ausgereist.

Die Antragstellerin legte nach Aufforderung in der ergänzenden Anhörung am 06.01.2016 sowie schriftlicher Aufforderung vom 13.04.2016 einen ivorischen Reisepass sowie einen Auszug aus dem Geburtsregister vor.

Für die Antragstellerin wurden ärztliche Dokumente des Universitätsklinikums Magdeburg vom ■■■■■ 2013, ■■■■■ 2014, ■■■■■ 2015 ■■■■■ 2016 vorgelegt. Demnach befindet sich die Antragstellerin seit 05.03.2013 aufgrund einer HIV-Infektion im Stadium B2 nach CDC und einer chronischen Hepatitis-B in dauerhafter ambulanter Behandlung.

Weiterhin wurde mit den ärztlichen Dokumenten des psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten vom 31.07.2013, 07.04.2014, 15.06.2014 und 08.10.2015 geltend gemacht, dass die Antragstellerin an einer posttraumatische Belastungsstörung (F. 43.1) leide.

Zu den vorgetragenen Erkrankungen wurde eine Auskunft bei der Datenbank MedCOI (Medical Country of Origin Information) eingeholt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Sie hat ihre begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht.

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt für Ereignisse außerhalb des Gastlandes mit Rücksicht auf die hier naturgemäß bestehenden Beweisschwierigkeiten grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen der Ausländerin und deren Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag der Asylantragstellerin führen, sofern ihre Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem sie ihre Furcht vor Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann

(vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, 1 C 33.71, BVerwGE 55, 82, BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, 9 C 109.84, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 B 239.89, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss die Ausländerin einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, 9 B 405.89, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, 9 C 434.93, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann der Ausländerin nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 C 109.84, NVwZ, 1990, 171).

Gegen die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin spricht bereits, dass sie erst auf Vorhalt des Ergebnisses des Sprachgutachtens, wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machte.

In diesem Zusammenhang wurde auch erst nach Vorhalt des Sprachgutachtens mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 15.07.2015 erklärt, dass der Vater der Antragstellerin im zweiten Quartal des Jahres 2012 verstorben sei und er nicht, wie von ihr in der persönlichen Anhörung am 05.02.2013 vorgebracht, in [REDACTED] (Mali) lebe. Korrigiert wurde auch das Vorbringen in der persönlichen Anhörung am 05.02.2013, dass die Mutter der Antragstellerin bei Auseinandersetzungen in Cote d'Ivoire verstorben sei. Tatsächlich sei die Mutter aufgrund einer Erkrankung verstorben.

Auch legte die Antragstellerin, erst nach zweimaliger Aufforderung der Unterzeichnenden, Personaldokumente zum Nachweis ihrer Identität vor.

Bereits aus diesen Gründen müssen die von der Antragstellerin geschilderten Fluchtgründe bezüglich Cote d'Ivoire als widerlegt angesehen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass soweit die Antragstellerin und ihr Verfahrensbevollmächtigter vorbringen, dass die Angaben der Antragstellerin zu der in der persönlichen Anhörung am 05.02.2013 vorgetragenen Zwangsverheiratung mit dem Freund des Vaters korrekt seien und die Antragstellerin lediglich nach dem Verlassen des Ehemanns nicht nach Bamako, sondern Abidjan gegangen sei, das eigenständige Vorbringen der Antragstellerin dazu in beiden Anhörungen beim Bundesamt allgemein gehalten und ohne Substanz war. Es fehlen individuelle Momente. Es fehlt die Schilderung von konkreten Begebenheiten in aller Ausführlichkeit. Ein eigenes Erleben von bedrohlichen Situationen ist nicht spürbar.

Insbesondere in Hinblick darauf, dass der Antragstellerin im Rahmen der ergänzenden Anhörung am 06.01.2016 die Möglichkeit gegeben wurde, zu ihren Darlegungen in der persönlichen Anhörung am 05.02.2013 Stellung zu nehmen und von den tatsächlichen Geschehnissen im Heimatland ausführlich zu berichten, wäre ein eigenständiges und detailreiches Vorbringen der Antragstellerin zu erwarten gewesen.

Im Übrigen konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, wie der Ehemann der Antragstellerin sie in dem von ihrem Heimatort [REDACTED] fast 320 km entfernten Abidjan finden sollte, insbesondere unter Berücksichtigung, dass in Abidjan 3,8 Millionen Menschen (vgl. Wikipedia) leben. Sofern vorgetragen wird, dass die Antragstellerin einer Frau erzählt habe, dass sie vor habe nach Abidjan zu gehen und der Ehemann so davon erfahren habe, vermochte dieses Vorbringen nicht zu überzeugen und erscheint dies auch lebensfremd.

So liegt es auch in Bezug auf das Vorbringen, dass man der Antragstellerin berichtet habe, dass ihr Ehemann sie bei einer Rückkehr nach [REDACTED] durch Personen aus Liberia töten lassen wolle. Der Sachvortrag dazu beschränkte sich im Wesentlichen auf allgemein gehaltene und pauschale Behauptungen, ohne dass eine konkrete Verfolgungsgefahr in der gebotenen Weise dargelegt bzw. präzisiert werden konnte.

Die Voraussetzungen der Asylenerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Antragstellerin droht in seinem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist die gesetzlich erlaubte Tötung eines Menschen. Eine Todesstrafe kann nach heutiger europäischer Rechtsauffassung nur Ergebnis eines gesetzlich genau festgelegten und kontrollierten Rechtsverfahrens sein. Sie setzt insbesondere Gesetze voraus, die Straftatbestände definieren, für die die Todesstrafe vorgesehen ist. Das gesamte Verfahren kann nur als legal

gelten, wenn es von bevollmächtigten Vertretern eines Staates vollzogen wird (vgl. www.juraforum.de/lexikon/todesstrafe, abgerufen am 14.08.2013).

Daher ist als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird Art. 15 b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, u. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, iuris Nr. 22).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Solche drohende Gefahren hat die Antragstellerin, wie bereits unter Punkt 1. und 2. dargelegt, nicht glaubhaft machen können.

Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheidet aus. Im Herkunftsland der Antragstellerin besteht kein Konflikt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist eine dem Antragsteller i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG drohende Gefahr nicht beachtlich wahrscheinlich. Anhaltspunkte dafür, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nach den genannten Kriterien im Zeitpunkt der Ausreise des Antragstellers bestanden hat bzw. derzeit besteht, liegen nicht vor. Zwar wird nicht verkannt, dass insbesondere im Norden und Westen Côte d'Ivoires noch immer starke interethnische Spannungen bestehen, bei denen es auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann. Auch von Gewalttaten durch Milizen des ehemaligen Präsidenten Laurent Gbagbo wird ebenso berichtet wie von Übergriffen der Sicherheitskräfte auf angebliche Unterstützer Gbagbos.

Dennoch gilt, dass sich die innenpolitische Lage durch die Inhaftierung Gbagbos im April und des Amtsantritts der Regierung Ouattara im Juni 2011 deutlich stabilisiert hat (vgl. UN News Center: „Côte d'Ivoire: Welcoming recent progress, UN envoy urges vigilance in run-up to elections“, Meldung vom 13.01.2015). Die ivorische Regierung hat wichtige Schritte zu einem dauerhaften Frieden in Côte d'Ivoire eingeleitet (vgl. US Department of State: „Country Report on Human Rights Practices 2014 - Cote d'Ivoire“, vom 25.06.2015, http://www.ecoi.net/local_link/306255/443527_de.html - 22.10.2015). Die Sicherheitskräfte haben landesweit die Kontrolle übernommen und können dabei auch auf die Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft zählen (vgl. Vereinte Nationen: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/unoci/> - 22.10.2015). Auch für die Zuerkennung eines

Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bleibt bei dieser Sachlage kein Raum (vgl.: OVG Münster, Urteil vom 18.01.2013, Az.: 19 A 591/09.A; VG Oldenburg, Urteil vom 20.10.2015, Az.: 1 A 1130/14; VG Osnabrück, Urteil vom 17.03.2015, Az.: 5 A 38/14; VG Hannover Urteil vom 31.07.2015, Az.: 10 A 10619/14; VG Braunschweig, Urteil vom 05.03.2015, Az.: 7 A 167/13; VG Lüneburg, Urteil vom 20.11.2014, Az.: 6 A 15/13; VG Bremen, Urteil vom 20.08.2013, Az.: 6 K 132/12.A).

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Cote d'Ivoire vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Cote d'Ivoire keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Cote d'Ivoire führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Bei Rückkehr nach Côte d'Ivoire kann im Allgemeinen von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgegangen werden (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 20.10.2015, Az.: 1 A 1130/14; VG Lüneburg, Urteil vom 16.05.2015, Az.: 6 A 304/14; VG Braunschweig, Urteil vom 05.03.2015, Az.: 7 A 167/13).

Mit dem Antritt der Regierung Ouattara im April 2011 hat sich die wirtschaftliche Lage wieder stabilisiert. Das Handelsembargo, das im Zuge der bewaffneten Auseinandersetzungen bei der Präsidentschaftswahl Ende 2010 verhängt worden ist, ist längst aufgehoben, die westliche Staatengemeinschaft gewährt umfangreiche Hilfsprogramme, Waren des täglichen Lebens sind wieder verfügbar, Investoren werden umworben, Banken privatisiert, der wichtige Kakaosektor reformiert (vgl. Friedrich Ebert Stiftung: Côte d'Ivoire - Der Lange Weg aus der Krise“, Report vom Juni 2015, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11477.pdf> - 26.10.2015). Das BIP pro Kopf ist das höchste Westafrikas. Die Perspektiven sind auch durch die Entdeckung von Öl- und Gasreserven vor der Küste gut. Investoren schätzen das gute Bildungsniveau der Eliten. Durch die feste Bindung der Landeswährung Franc CFA an den Euro herrscht eine relative Preisstabilität. Der IWF hält sogar ein „Wirtschaftswunder“ für möglich. So kann die Wirtschaft Cote d'Ivoires während Ouattaras Amtszeit ein Wirtschaftswachstum von rund neun Prozent erzielen (vgl. Deutsche Welle: „Das Wirtschaftswunder der Elfenbeinküste“, Meldung vom 30.10.2015; af.reuters.com: „Ivory Coast forecasts 2015 GDP growth of 9.4 pct“, Meldung vom 13.06.2015).

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Zunächst einmal sind die vorgetragene gesundheitlichen Probleme zu berücksichtigen. Die Antragstellerin leidet laut den vorgelegten ärztlichen Attesten an einer HIV-Infektion im Stadium B2 nach CDC und chronischen Hepatitis-B.

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass die vorgetragene Erkrankungen im Heimatland der Antragstellerin behandelbar sind und die medizinische Grundversorgung zumindest in Abidjan nahezu vollständig gewährleistet ist. Während die medizinische Versorgung im Landesinneren mit Europa nicht zu vergleichen und vielfach technisch, apparativ und/ oder hygienisch problematisch ist, bleibt Abidjan trotz Abwanderung von Fachärzten immer noch das medizinische Referenzzentrum für Westafrika. Fachärzte fast aller Fachrichtungen sind vorhanden. Zentrale Ziele der Gesundheitspolitik sind die Prävention und preiswerte Behandlung von Aids, die Bekämpfung von Tbc und Malaria, der Ausbau des Impfschutzes gegen Kinderkrankheiten wie Polio und Masern sowie generell die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur und Ausstattung. Die Apotheken in Côte d'Ivoire haben ein gutes Sortiment aller wichtigen Standardmedikamente, häufig französischer Herkunft (vgl. Auswärtiges Amt, Côte d'Ivoire: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 29.10.2015, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laender-informationen/00-SiHi/CoteDIvoireSicherheit.html> - 02.11.2015; Schweizer Flüchtlingshilfe: „Elfenbeinküste: Medizinische Versorgung“, Auskunft vom 07.09.2012; <http://reliefweb.int/>: „Struggling to Rebuild Cote d'Ivoire's Health System“, Meldung vom 24.03.2012; VG Hamburg, Urteil vom 20.04.2012, Az.: 4 A 450/08).

Es ist auch anzumerken, dass der Versuch einer kostenlosen Gesundheitsfürsorge wegen der rapide steigenden Ausgaben im Februar 2012 nach neun Monaten wieder aufgegeben wurde. Nur wenige sind krankenversichert, so dass Behandlungen grundsätzlich selbst zu zahlen sind. So soll in öffentlichen Krankenhäusern ein Beitrag von 5 €, in privaten Institutionen von 27 € anfallen.

Die ivoirische Regierung hat im August 2008 einen kostenlosen Zugang zu der antiretroviralen Therapie (ART) eingeführt. Ungefähr 409.000 Personen brauchen ART, diese erhielten jedoch im Jahr 2011 lediglich 89.410 Personen. Der ungenügende Zugang ist auf häufige Unterbrüche bei der Versorgung mit Medikamenten, zu wenig Personal und zu wenig Einrichtungen zurück zu führen.

Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist es so, dass obwohl die ART grundsätzlich kostenlos erhältlich ist, die regelmäßigen, obligatorischen Blutanalysen kostenpflichtig sind. Ebenfalls kostenpflichtig sind die Behandlungen von Erkrankungen, die aufgrund von HIV/AIDS auftreten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Elfenbeinküste: Medizinische Versorgung, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 07.09.2012)

Nach der Auskunft von MedCOI basiert die Behandlung von HIV-Infektionen in Cote d'Ivoire auf der antiretroviralen Therapie und der Präventivbehandlung von opportunistischen Krankheiten. Es wird bestätigt, dass die antiretrovirale Therapie zwar kostenlos sei, jedoch noch viel Verbesserung bei dem therapeutischen Management erforderlich sei.

Weiterhin würden, laut MedCOI, Patienten mit der Kombination HIV-Infektion und Hepatitis-B Erkrankung der kostenlose Zugang zu der antiretroviralen Therapie ermöglicht. Kriterien, um eine Behandlung beginnen zu können, seien u.a. der Wert CD4 ≤ 500 Zellen/ml, Kinder unter 10 Jahren oder schwangere Frauen. Die Behandlung erfolge mit einer Kombination der Medikamente Tenofovir, Lamuvidine und Efavirenz. Zudem hätten diese Patienten freien Zugang zu verschiedenen klinischen Überprüfungen wie z.B. ein komplettes Blutbild oder CD4.

Soweit mit den vorgelegten ärztlichen Attesten vorgetragen wird, dass die Antragstellerin aktuell mit den Medikamenten Emtricitabine, Elvitegravir, Cobicistat und Genvoya behandelt werde, sind diese Medikamente in Cote d'Ivoire weder erhältlich noch marktfähig. Lediglich das Medikament Emtricitabine sei in einer Kombination mit Tenofovir erhältlich.

Weiter ergaben die Recherchen, dass die Aussagen bezüglich der ambulanten Behandlung bei einem Spezialisten für Patienten mit der Kombination HIV-Infektion und Hepatitis-B Erkrankung voneinander abweichen. Während eine Kontaktperson angab, die Behandlung sei nicht kostenlos und jede ambulante Konsultation bei einem HIV Spezialisten, Internisten und Hepatologen würde in jedem öffentlichen Krankenhaus 3.500 CFAF kosten, erklärte eine andere Kontaktperson, dass ambulante Behandlungen bei einem HIV Spezialisten und Hepatologen für Patienten mit der Kombination HIV-Infektion und Hepatitis-B Erkrankung gebührenfrei seien. Behandlungen bei einem Internisten oder einem Psychiater jedoch nicht.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vorgetragene Erkrankung in Cote d'Ivoire zwar prinzipiell behandelbar sind, jedoch unterschiedliche Aussagen zu der Höhe der anfallenden Kosten der Behandlung existieren und die in den vorgelegten ärztlichen Attesten aufgeführten Medikamente nicht vollständig erhältlich sind.

Davon abgesehen, ist jedoch auch zu beachten, ob es der Antragstellerin – auch unter Berücksichtigung der vorgetragene Erkrankungen – möglich wäre im Falle einer Rückkehr eine Existenz aufzubauen und Einkommen zu erwirtschaften, um so auch die anfallenden Kosten der medizinischen Behandlung zu leisten.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf die Unterstützung durch - Eltern, Geschwister, Onkel – vertrauen kann und bis auf eine jüngere Schwester, keine weiteren Verwandten in Cote d'Ivoire leben.

Weiter gab sie an, vor ihrer Ausreise aus Cote d'Ivoire in einem Restaurant sowie auf dem Markt gearbeitet zu haben. Selbst unterstellt, dass es der Antragstellerin möglich ist, diese Tätigkeiten im Falle einer Rückkehr erneut auszuüben und sie so ein Einkommen erzielen würde, ist nicht anzunehmen, dass dieses über dem Durchschnittseinkommen liegen würde. Die Antragstellerin gab zudem an, nur zwei Jahre die Schule besucht zu haben. Der Antragstellerin dürften daher nur Beschäftigungsmöglichkeiten offen stehen, die keine oder eine geringe Ausbildung voraussetzen. Bei solchen Beschäftigungsmöglichkeiten ist jedoch nicht zu erwarten, dass hierdurch Einkünfte erzielt werden, die über dem monatlichen Durchschnittseinkommen liegen (siehe dazu Urteil VG Hamburg vom 20.04.2012, Az. 4 A 450/08).

Davon abgesehen stellt die Stigmatisierung und gesellschaftliche Ausgrenzung von Personen, die mit HIV/AIDS leben, ein weit verbreitetes und bedeutendes Problem dar, welches es der Antragstellerin zusätzlich erschweren könnte eine Arbeit zu finden und damit ein Einkommen zu erzielen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Elfenbeinküste: Medizinische Versorgung, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 07.09.2012)

Mit einem solchen Einkommen könnte die Antragstellerin – selbst bei Unterstellung, dass eine medizinische Behandlung in Cote d'Ivoire möglich und für sie zugänglich wäre – nicht die Kosten für die erforderliche medizinische Behandlung aufbringen, weil es regelmäßig vollständig zur Deckung der Lebenshaltungskosten benötigt wird (vgl. Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Abidjan vom 28.07.2006 an das VG Düsseldorf). Es wird dazu auch auf die Auflistung der Kosten in der MedCoi Auskunft verwiesen.

Wie bereits dargelegt, hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass keine Verwandte, außer der jüngeren Schwester, im Heimatland leben, von denen die Antragstellerin Hilfe bei der Sicherung ihres Lebensunterhaltes oder die für die medizinische Versorgung erforderlichen finanziellen Mittel erhalten könnte.

Für die Antragstellerin bestünde im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland, eine Behandelbarkeit der vorliegenden Erkrankungen und der Zugangsmöglichkeiten zur notwendigen medizinischen Versorgung einmal unterstellt, aufgrund der dargelegten Aspekte, die erhebliche Gefahr, ohne Unterstützung von Familienangehörigen ein Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums führen zu müssen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Köhler



I. A. Köhler

Markop

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).